



Katja Keul

Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundestagsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

GEAS-Reform und die Entscheidung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 8. Juni 2023 nach intensiver Abstimmung zwischen den beteiligten Ressorts dem Kompromiss auf EU-Ebene zum **Gemeinsamen Europäischen Asyl-System (GEAS)** zugestimmt. Diese Entscheidung hat zu erheblichen Kontroversen innerhalb der grünen Partei und Fraktion geführt.

Die europäischen Verhandlungen über die GEAS haben eins ganz deutlich gemacht: Geflüchtete an den EU Außengrenzen brauchen dringend Verbündete, wie die Grünen in Deutschland, da sonst nur noch restriktivere Positionen vertreten werden. Es ist wichtig, dass diese Fürsprecher möglichst stark und handlungsfähig sind, um für die Rechte der Geflüchteten zu kämpfen.

In der Fraktion waren wir uns zunächst einig, dass es wichtig war, dass sich die Bundesregierung in die Verhandlungen eingebracht hat und dass das Ergebnis ohne die deutsche Position noch schlechter gewesen wäre.

Es gab auch einzelne Stimmen aus der Partei, die sagten, man hätte ohnehin ablehnen sollen auch wenn es noch schlechter hätte kommen können, damit dies zumindest nicht mit Zustimmung der Grünen erfolge. Das hieße allerdings unsere eigenen Befindlichkeiten über die Belange der Geflüchteten zu stellen. Auch wenn Grüne Positionen in der EU nicht mehrheitsfähig sind dürfen wir uns - aus Verantwortung für die Geflüchteten - nicht aus dem Prozess heraushalten.

Es ging also bei der Entscheidung um eine Abwägung zwischen Vor- und Nachteilen gegenüber der jetzigen Rechtslage und der tatsächlichen Lage der Geflüchteten an den Außengrenzen, sowie den Chancen und Risiken einer Fortsetzung der Verhandlungen.

Ich möchte daher zunächst betrachten, was der Inhalt dieser Einigung und was insbesondere Inhalt des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union (AsylVerfVO) geworden ist.

1.) Zulässigkeit:

Stellen Geflüchtete einen Antrag auf Asyl, wird – wie bislang auch schon - zunächst die Zulässigkeit des Antrages (hier: Art 10,36 AsylVerfVO) geprüft. Im Rahmen dieser Zulässigkeitsprüfung geht es dann auch und vor allem um die Frage, ob es einen für die antragstellende Person sicheren Drittstaat gibt. In diesem Fall wird der Antrag als unzulässig abgelehnt und das weitere Verfahren wird als beschleunigtes Verfahren (Art 40), optional auch als Grenzverfahren (Art 41) durchgeführt.

Nach wie vor können leider auch EU-Aufnahmestaaten Drittstaaten als sicher erklären, die nicht auf einer EU-Liste sicherer Drittstaaten stehen. Das lässt befürchten, dass auch die Türkei oder gar Tunesien von einzelnen Mitgliedsstaaten als sicher erklärt werden, obwohl dort die Flüchtlingskonvention nicht angewendet wird. Hat allerdings die EU den betreffenden Staat von der Liste sicherer Staaten gestrichen und Einspruch gegen eine unilaterale Listung erhoben, dürfen auch Mitgliedstaaten diesen nicht als solchen benennen (Art. 50).

Vorteil der neuen Regelung ist hingegen, dass weder der reine Transit durch einen sicheren Drittstaat, noch ein kurzer Aufenthalt künftig mehr ausreicht, um den Asylantrag als unzulässig abzulehnen. Hier muss künftig eine stärkere persönliche Verbindung bestehen, wie bspw. Familienangehörige oder ein Aufenthalt, der nicht nur kurz war (Art. 45 2b). Letzteres wird durch die Rechtsprechung des EuGH noch zu konkretisieren sein – sodass die Frage, wie lang ein Aufenthalt sein muss, dann allerdings voll justiziabel, d.h. vollständig rechtlich überprüfbar wird.

2.) Begründetheit:

Ist der Antrag zulässig, wird seine Begründetheit geprüft. Art. 40 benennt Punkte, bei deren Vorliegen in Bezug auf die antragstellende Personen oder die von ihr eingereichten Unterlagen zwingend das beschleunigte Prüfungsverfahren angewandt wird.

Dieses beschleunigte Prüfungsverfahren kann immer auch als Grenzverfahren durchgeführt werden.

Das beschleunigte Prüfverfahren muss dann zwingend im Grenzverfahren durchgeführt werden, wenn Gründe nach Art. 40 I c,f,i (Täuschung, Gefahr, unter 20% Schutzquote) vorliegen.

Ausnahmen sind für unbegleitete Minderjährige vorgesehen und bei sonstigen Minderjährigen, wenn diesen in den Einrichtungen nicht die

erforderliche Unterstützung nach der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen bereitgestellt werden kann (Art. 41e II). Das könnte auch eine Öffnung für Ausnahmen für Familien mit Kindern sein.

Für eine generelle Ausnahme für Familien war auf EU-Ebene außer Deutschland kaum ein Mitgliedsstaat, weil man vermeiden wollte, dass Familien mit Kindern in den Fokus der Schleuser rücken, so deren Argumentation. In den kommenden Trilog-Verhandlungen wird sich Deutschland und die Grüne Europaparlamentsfraktion aber weiter für den Ausschluss von Familien vom Grenzverfahren einsetzen.

Ein Aufnahmestaat muss das Grenzverfahren nicht mehr durchführen, wenn die Kapazitäten erschöpft sind, und er das der EU entsprechend anzeigt. Viele befürchten, dass die Aufnahmestaaten zu viele Menschen in das Grenzverfahren aufnehmen werden. Das ist aber eher unwahrscheinlich, da Grenzverfahren mit finanziellen Mehraufwand für entsprechende Kapazitäten verbunden sind.

Werden die Übernahmequoten aus dem Verteilmechanismus nicht erfüllt braucht der betroffene Staat keine Rücküberstellungen mehr zu übernehmen. Die Verschiebung von Menschen innerhalb der EU aus rein formalen Gründen war schon immer eine Kernkritik an der Dublin-Regelung. Diese Regelung hat zwar auch faktisch nie funktioniert – stellte aber dennoch eine erhebliche Belastung für Geflüchtete dar, sodass die Reduzierung von Rücküberstellungen als Vorteil zu werten ist. Die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement soll die geltende Dublin-Verordnung ersetzen, sobald sie vereinbart ist.

3.) Rechtsbehelfsverfahren

Eine klare Verschlechterung gibt es im Hinblick auf das Rechtsbehelfsverfahren bei beschleunigten Verfahren nach Art. 40 und bei Grenzverfahren nach Art. 41: die Betroffenen dürfen dann nicht mehr automatisch bleiben, bis über den Rechtsbehelf abschließend entschieden worden ist (Art. 54 (4)). Sie können zwar die aufschiebende Wirkung beantragen und gegen die Ablehnung derselben auch klagen. Lehnt das Gericht jedoch die aufschiebende Wirkung ab, können sie abgeschoben werden, bevor abschließend in der Sache entschieden wurde. Gleiches gilt, wenn der Antrag wegen eines sicheren Drittstaates als unzulässig abgelehnt wurde.

Zurück zur Abwägung:

Im Kern der Kritik stehen die Grenzverfahren nach Art. 41, die dem Wortlaut nach nur in besonderen Fällen und nach individueller Einzelprüfung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sein sollen. Den aufgegriffenen Geflüchteten wird aufgegeben, sich an bestimmten Standorten aufzuhalten. Haft soll nur bei Fluchtgefahr verhängt werden und bei Minderjährigen grundsätzlich nicht angewendet werden. Hier gibt es aber berechtigte Bedenken, dass in der Praxis Haft eher die Regel als die Ausnahme sein wird.

Das Argument, es handele sich ja gar nicht um Haft, weil die Tür eines solchen Lagers immer nach hinten in eine Richtung offen sei, ist nicht überzeugend. Denn es ist unrealistisch, dass Geflüchtete die Chance kriegen, immer wieder auf anderem Wege die Grenze zu überqueren, wenn sie erstmal aufgegriffen und in das Grenzlager verbracht worden sind.

Vorteilhaft im Vergleich zur jetzigen Lage ist die Verpflichtung der Aufnahmestaaten 30.000 Plätze vorzuhalten, also Aufnahmekapazitäten mit entsprechenden Standards, Zugang zu kostenfreier Rechtsberatung und entsprechendem Rechtsschutz nachzuweisen (Art. 41f I). Eine chaotische Ansammlung von Zeltlagern ohne jede Infrastruktur erfüllt diesen Anspruch nicht. Ich war 2017 selbst auf Lesbos und werde die Zustände in Moria nie vergessen. Meine Bewunderung gilt den Lawyers for Lesbos, die ehrenamtlich Rechtsberatung für die Menschen in Moria geleistet haben, aber trotz allem nur einen Bruchteil der Betroffenen erreichen konnten.

Allerdings gibt es wenig Vertrauen, dass Aufnahmestaaten, die bisher schon geltende Rechtstandards nicht eingehalten haben, dies künftig tun werden. Bleibt nur die Hoffnung auf das nun beschlossene Monitoring und auf den Willen der EU-Kommission zur tatsächlichen Kontrolle.

Klarer Vorteil ist die Verpflichtung der EU-Mitglieder zur Zahlung von Solidaritätsbeiträgen, wenn sie selbst nicht bereit sind, Geflüchtete aufzunehmen, auch wenn wir Grüne lieber eine verbindliche Verteilung der Geflüchteten selbst gesehen hätten. Letzteres war aber in der EU schlicht nicht durchzusetzen. Es ist mehr als gerecht, dass es hier immerhin Ausgleichszahlungen geben wird, damit sich nicht einzelne Mitgliedstaaten völlig aus der Verantwortung ziehen können.

Am Tag der Entscheidung ging es letztlich darum, das Angebot des persönlichen Verbindungselements anzunehmen und gleichzeitig hinzunehmen, dass es weiter keine generelle Ausnahme für Familien aus den Grenzverfahren gibt. Es gab unterschiedliche Einschätzungen darüber, ob Deutschland aufgrund seines Gewichts in der EU bei Fortsetzung der

Verhandlungen diese Ausnahme noch hätte durchsetzen können. Außerdem gibt es unterschiedliche Bewertungen über die Bedeutung des Verbindungselements. Letzteres ist aus meiner Sicht deshalb ein gewichtiger Vorteil, weil die Frage des sicheren Drittstaates schon bei der Zulässigkeitsprüfung zur Ablehnung eines Antrages führen kann und das Risiko besteht, dass EU-Nachbarstaaten trotz fehlender Menschenrechtstandards für Geflüchtete als sicher eingestuft werden. Gerade deswegen ist es besonders wichtig, dass der reine Transit oder ein kurzer Aufenthalt nicht ausreicht, um einen Antrag schon unzulässig zu machen. Durch die Streichung von „Transit“ und „short stay“ ist die historische Auslegung zwingend, dass beides nicht ausreicht. Somit ist die Aufnahme des Elements der persönlichen Verbindung, also die Notwendigkeit, dass familiäre Beziehungen, Arbeits- oder Wohnverhältnisse o.ä. bestehen müssen, die einzige Chance, die Hürde der Zulässigkeit zu überwinden. Hier wird die Ablehnung des Antrags also deutlich erschwert und die Auslegung, wie lange ein solcher Aufenthalt in einem Drittstaat gewesen sein muss, ist der vollen Justiziabilität des EUGH unterworfen. Dieses Element der „persönlichen Verbindung“ war eine deutsche Forderung zugunsten der Geflüchteten gewesen. Am Tag der Entscheidung war man Deutschland in diesem Punkt erstmals entgegen gekommen. Ob dieses Angebot im Falle einer Ablehnung noch einmal gemacht worden wäre ist zumindest zweifelhaft, da in Europa leider Positionen mehrheitsfähig sind, die weit von unseren eigenen Vorstellungen einer humanen Asylpolitik entfernt sind. Nun wird es weiter darauf ankommen, wie die Trilogverhandlungen in Brüssel verlaufen.

Der Länderrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 17.6.2023 in einem Beschluss die Europaparlamentsfraktion, Bundestagsfraktion und grünen Mitglieder der Bundesregierung darauf verpflichtet, sich in den nun folgenden Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Europäischen Rat und Europäischem Parlament für Nachbesserungen, insbesondere den Ausschluss von Familien mit Kindern aus den Grenzverfahren einzusetzen.

<https://antraege.gruene.de/1lr23/fur-eine-moderne-und-menschenrechtsorientierte-migrationspolitik-in-de-55797>

Hier könnt Ihr den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU lesen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10444-2023-INIT/de/pdf>

Hier könnt Ihr den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement lesen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10443-2023-INIT/de/pdf>